Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

4	J	-	bo	150	æ	0	m	a	
н	. 8	4	81	1	z	а	A.R	a	

Magdeburg, den 11. September 1991

Nummer 21

INHALT

- Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten Runderlasse erfolgt nicht -

١.	Staatskanzlei		G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
3.	Ministerium des Innern		H. Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
	Ministerium der Justiz AV 22. 7. 1991, Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft im Lande Sachsen-Anhalt Ministerium der Finanzen	433	 I. Ministerium für Umwelt und Naturschutz Beschl. 13. 8. 1991, Vorläufige Zuständigkeit staatlicher Behörden auf dem Gebiet des Abfallrechts J. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten 	440
E.	Ministerium für Arbeit und Soziales Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr		K. Ministerium für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur RdErl. 12. 8. 1991, Richtlinien zur Gewährung von Lan-	
•	RdErl. 8. 8. 1991, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen.	437	deszuschüssen zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt	441
	RdErl: 8. 8. 1991, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes einheimi-		L. Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen	
	scher Produkte im Handel	438	RdErl. 22. 7. 1991, Baugebührenordnung: Preisindexzahl	444
	Zinszuschüssen zur Förderung des Mittelstandes	439	Rechtsprechung	446

C. Ministerium der Justiz

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft im Lande Sachsen-Anhalt

AV des MJ vom 22. 7. 1991 - 3262.5

I. Abschnitt Gliederung und Beamte der Staatsanwaltschaft

8 1

Sitz und Beamte der Staatsanwaltschaft

- (1) Im Lande Sachsen-Anhalt werden folgende Behörden der Staatsanwaltschaft errichtet und ihre Beamten gemäß § 143 Abs. 1 GVG für die nachfolgend genannten Gerichte bestellt:
- a) Generalstaatsanwaltschaft Magdeburg, zuständig für alle Gerichte des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) Staatsanwaltschaft Dessau, zuständig für die Kreisgerichte in Bernburg, Bitterfeld, Dessau, Gräfenhainichen, Jessen, Köthen, Roßlau, Wittenberg und Zerbst und insoweit für das Bezirksgericht Halle/Saale,
- c) Staatsanwaltschaft Halle/Saale, zuständig für die Kreisgerichte in Aschersleben, Eisleben, Halle/Saale, Hettstedt, Hohenmölsen, Merseburg, Naumburg, Nebra, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels und Zeitz und insoweit für das Bezirksgericht Halle/Saale,

- d) Staatsanwaltschaft Magdeburg, zuständig für die Kreisgerichte in Burg, Halberstadt, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg, Schönebeck, Staßfurt, Wanzleben und Wernigerode und insoweit für das Bezirksgericht Magdeburg und hinsichtlich des Bezirks des Kreisgerichts Quedlinburg auch für das Bezirksgericht in Halle/Saale,
- e) Staatsanwaltschaft Stendal, zuständig für die Kreisgerichte in Gardelegen, Genthin, Haldensleben, Havelberg, Osterburg, Klötze, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt und insoweit für das Bezirksgericht Magdeburg,
- f) Staatsanwaltschaft Halle/Saale Zweigstelle Naumburg/ Saale –, zuständig für die Kreisgerichte Hohenmölsen, Naumburg, Nebra, Querfurt, Weißenfels und Zeitz,
- g) Staatsanwaltschaft Magdeburg Zweigstelle Halberstadt –, zuständig für die Kreisgerichte in Halberstadt, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode.
- (2) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Bezirksgericht und dem Kreisgericht durch Staatsanwälte und, soweit der Richter beim Kreisgericht als Strafrichter entscheidet, durch Staatsanwälte und Amtsanwälte wahrgenommen.
- (3) Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ist der Generalstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft ist der Leitende Oberstaatsanwalt.

\$ 2

Bezeichnung der Behörden

(1) Die Behördenleiter werden wie folgt bezeichnet:

- a) bei der Generalstaatsanwaltschaft: "Der Generalstaatsanwalt",
- b) bei den Staatsanwaltschaften: "Der Leitende Oberstaatsanwalt".
- (2) Die in Abschn. I § 1 genannten Staatsanwaltschaften führen in Rechtssachen die dort angeführten Behördenbezeichnungen. In Justizverwaltungssachen fügen sie die in Absatz 1 bestimmte Bezeichnung des Behördenleiters an, und zwar ohne erneuten Hinweis auf die Behörde oder deren Sitz
 - (3) In Gnadensachen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§.3 Abteilungen

- (1) Bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften können Abteilungen gebildet werden. Diese werden von Abteilungsleitern geleitet.
- (2) Die Bildung von Abteilungen und die Bestellung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

II. Abschnitt Aufsicht und Leitung

§ 4 Aufgaben des Behördenleiters

- (1) Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin: Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zweck hält er nach Bedarf auch Dienstbesprechungen ab. Er nimmt in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vor.
- (2) Der Behördenleiter sorgt dafür, daß er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird und daß in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.
- (3) Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die Angehörigen seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und Beamten einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5 Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfung wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung.

§ 6

Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter der Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters; weitergehende Befugnisse können ihm vom Generalstaatsanwalt übertragen werden.

§ 7

Vertretungen

- (1) Das Ministerium der Justiz bestellt den ständigen Vertreter des Behördenleiters.
- (2) Der Behördenleiter regelt seine Vertretung selbst, wenn ein Vertreter nach Absatz 1 nicht bestellt ist oder wenn dieser verhindert ist, der Leiter der Staatsanwaltschaft jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.
- (3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs- und Zweigstellenleiter sowie der Dezernenten.

III. Abschnitt Geschäftsverteilung

§ 8

Grundsätze

- (1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern und je einem Dezernenten aus jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Dezernenten der Abteilungen benennen dem Behördenleiter ihren Vertreter, der an dieser Beratung teilnimmt. Der Behördenleiter stellt den Abteilungsleitern und den Vertretern der Dezernenten die erforderlichen Zahlenunterlagen zur Verfügung. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind dem Abteilungsleiter auch Geschäfte eines Dezernenten zu übertragen. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Umfang der sonstigen Aufgaben des Abteilungsleiters eine solche Übertragung nicht zuläßt. Bei den Staatsanwaltschaften bedürfen Ausnahmen gemäß Satz 4 der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.
- (2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand geführt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die beteiligten Dezernenten von weiteren, gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Ministerium der Justiz bis 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

89

Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, sollen in der Hand bestimmter Dezernenten vereinigt werden. Namentlich kommen in Betracht:

- 1. Arbeitsschutzsachen,
- 2. Brandstiftungs- und Sprengstoffstrafsachen,
- 3. Lebensmittel- einschließlich Weinstrafsachen,
- 4. Münzstrafsachen,
- 5. politische und Pressestrafsachen,
- 6. Betäubungsmittelstrafsachen,
- 7. Schiffahrtsstrafsachen,
- 8. Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen,
- 9. Verfahren wegen militärischer Straftaten,
- 10. Verfahren wegen Verherrlichung von Gewalt und Aufstachelung zum Rassenhaß,
- 11. Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
- 12. Straftaten gemäß § 74 c GVG,

- 13. Umweltschutzsachen,
- 14. Zivilsachen,
- 15. Rehabilitierungs- und Kassationssachen,
- 16. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau.

§ 10

Jugendstaatsanwalt

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.
- (2) Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeiten.

§ 11

Einzelfälle von besonderem Umfang

Soweit ein Einzelfall von besonderem Umfang von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt neben seinen sonstigen Dienstgeschäften nicht zügig bearbeitet werden kann, soll der Staatsanwalt in dem notwendigen Umfang von seinen sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so wird die Bearbeitung einem anderen Staatsanwalt übertragen.

IV. Abschnitt Dienstbetrieb

\$ 12

Verantwortlichkeit des Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigt der Dezernent seine Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfügungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Dezernent unterrichtet den Abteilungsleiter über alle wichtigen Vorgänge in seinem Geschäftsbereich.

§ 13

Zeichnung durch den Behördenleiter

- (1) Der Behördenleiter zeichnet
- 1. die Berichte an die übergeordneten Behörden,
- die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
- die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach)aufsichtssachen und der Dienststrafsachen,
- 4. die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit ihnen besondere Vorschriften des Ministeriums der Justiz gelten,
- 5. den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
- die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
- 7. die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in den letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen,
- die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann die Zeichnung nach Absatz 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts teilweise seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfalle eine abweichende Regelung treffen.

§ 14

Zeichnung durch den Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zeichnet
- 1. die Ablehnung der von einer Staatsanwaltschaft erbetenen Verfahrensübernahme,
- die Übersendungsberichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht oder bei dem Rechtsbeschwerdegericht.
- die Verfügungen, die ihm der Leiter der Staatsanwaltschaft allgemein oder die er sich selbst im Einzelfalle zur Zeichnung vorbehalten hat.
 - (2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen
- die abschließenden Verfügungen in Sachen nach § 74 Abs. 2, § 74 a Abs. 1 und § 74 c Abs. 1 GVG und nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG,
- die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt.
- die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen.

§ 15

Mitzeichnung

Schriftstücke, die dem Leiter der Staatsanwaltschaft zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter mit

§ 16

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb seiner Behörde.

§ 17

Einarbeitungszeit

- (1) Staatsanwälte, die Richter oder Beamte auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Behördenleiter oder einem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach seinen Erfahrungen und Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

§ 18

Art der Zeichnung

(1) Alle auf der Strafprozeßordnung und anderen Verfah-

rensgesetzen beruhenden Entschließungen der Staatsanwaltschaft ergehen ausdrücklich im Namen der Staatsanwaltschaft. Der Behördenleiter und die Staatsanwälte zeichnen solche Entschließungen nur mit ihrem Namen und unter Beifügung ihrer Amtsbezeichnung. Des Hinweises auf eine Vertretungsbefugnis oder eines Auftrages bedarf es nicht.

- (2) In Justizverwaltungs- und Gnadensachen zeichnen unter den in Abschn. I \S 2 Abs. 1 aufgeführten Behördenleiterbezeichnungen
- a) ohne Zusatz der Behördenleiter,
- b) mit dem Zusatz "In Vertretung" der ständige Vertreter,
- c) mit dem Zusatz "Im Auftrage" die übrigen Zeichnungsberechtigten.
- (3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 StPO.

§ 19

Sitzungsdienst

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei Zweigstellen deren Leiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zuläßt.
- (2) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

V. Abschnitt Amtsanwälte

§ 20

Zuständigkeit in Strafsachen

- (1) Den Amtsanwälten werden von den Strafsachen, in denen der Richter beim Kreisgericht als Strafrichter entscheiden kann (§§ 24, 25 GVG mit den Maßgaben der Anlage I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Buchst. f und g des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 9. 1990, BGBl. II S. 885)), zur Bearbeitung übertragen:
- alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- 2. die folgenden Vergehen:

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),

Amtsanmaßung (§ 132 StGB),

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB), Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),

unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 und 2 StGB), wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist.

Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),

Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),

Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, daß sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,

Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB), es sei denn daß eine der in § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist, Nötigung (§ 240 StGB),

Bedrohung (§ 241 StGB),

unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),

Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre, Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB).

- 3. die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
 - § 31 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Art. 7 § 43 des Gesetzes vom 12. 9. 1990 (BGBl. I S. 2002), § 21 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1990 (BGBl. I S. 1826),
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 3. 1988 (BGBl. I S. 358),
 - § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. 7. 1956 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. 3. 1975 (BGBl. I S. 705).
- die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2000 DM nicht übersteigt:

Diebstahl (§ 242 StGB),

Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,

Unterschlagung (§ 246 StGB),

Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),

Betrug (§ 263 StGB),

Erschleichung von Leistungen (§ 265 a StGB),

Sachbeschädigung (§ 303 StGB),

gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),

Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2847), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,

Straftaten gegen § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. 7. 1926 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Art. 177 EGStGB,

Straftaten gegen § 16 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Art. 178 EGStGB.

 die folgenden Vergehen, sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

Begünstigung (§ 257 StGB),

Strafvereitelung (§ 258 StGB),

Hehlerei (§ 259 StGB),

Straftaten gegen § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,

- Straftaten gegen § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.
- (2) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so verfolgt er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (3) Die Befugnisse des Leiters der Staatsanwaltschaft, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt. Für eine abweichende Anordnung bedarf es der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

Zuständigkeit bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide

- (1) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen, soweit nicht nach Absatz 2 der Staatsanwalt zuständig ist.
- (2) Die Dezernenten, die für die Bearbeitung von Strafsachen aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67 ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwälte als Amtsanwälte zu Sonderdezernenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von dem Amtsanwalt bearbeitet.
 - (3) § 20 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ausschluß der Zuständigkeit

Der Amtsanwalt darf nicht bearbeiten:

- 1. Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Straftaten,
- Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- 3. Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen und der Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist,
- 4. politische und Pressestrafsachen.

§ 23

Begrenzung der Zuständigkeit

- (1) Der Amtsanwalt hat sich der Bearbeitung zu enthalten, wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB zu rechnen ist, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis.
- (2) Das gleiche gilt, wenn das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereitet oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung hat.

§ 24

Sonderregelung in Einzelfällen

- (1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, an einen Amtsanwalt zur Bearbeitung abgeben. Er kann diese Befugnis seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.
- (2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann bei einem Ermittlungsverfahren von besonderem Umfang, das zur Zuständigkeit des Staatsanwalts gehört, Amtsanwälte zu dessen Unterstützung heranziehen.
- (3) Die Befugnis des Leiters der Staatsanwaltschaft in Einzelfällen abweichend von § 20 einen Staatsanwalt mit der Bearbeitung zu beauftragen, bleibt unberührt (§ 145 GVG).

§ 25

Sitzungsvertretung

Der Amtsanwalt darf die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Kreisgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter vertreten.

VI. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese AV tritt am 1. 9. 1991 in Kraft.
- (2) Die Anordnung des Landesbevollmächtigten für das Land Sachsen-Anhalt vom 23. 10. 1990 wird insoweit aufgehoben, als nach ihr die AV des Niedersächsischen Ministers der Justiz betr. die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 16. 6. 1975 (Nds. Rpfl. S. 159) im Lande Sachsen-Anhalt vorläufig anzuwenden war.

F. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen

RdErl. des MW vom 8. 8. 1991 - 32

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Kleinen und mittleren Unternehmen soll der Zugang zu regionalen, überregionalen und internationalen Märkten auf dem Weg über Beteiligung an Messen und Ausstellungen erleichtert und ihre Absatzbemühungen unterstützt werden. Hiermit können Wettbewerbsnachteile auf diesem Sektor, den diese häufig gegenüber Großunternehmen haben, teilweise ausgeglichen werden.
- 1.2. Das Land gewährt nach § 12 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 26. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 302), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (noch nicht veröffentlicht) Zuschüsse für Beteiligungen an Messen und Ausstellungen i. S. des Titels IV der Gewerbeordnung i. d. F. vom 1. 1. 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Art 8 des Gesetzes vom 17. 12. 1970 (BGBl. I S. 2840).
- 1.3. Auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Veranstaltungen in die Förderung sowie auf Teilhabe an der Förderung und Teilnahme an Gemeinschaftsbeteiligung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe;
- Gruppen von Unternehmen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise);
- Kammern, Innungen und Verbände, soweit diese für Unternehmen bzw. ihre Mitglieder tätig werden.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben.

Anordnungen des Ministeriums der Justiz

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft im Lande Sachsen-Anhalt

AV des MJ vom 11. 4. 1996 - 3262 - 301.11

Bezug: AV des MJ vom 22. 7. 1991 (MBI. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Abschn. II der AV des MJ vom 23. 6. 1994 (MBI. LSA S. 1829)

I.

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 werden nach dem Wort "Leiter" die Worte "sowie der Leiter der Zweigstelle" eingefügt.
- 2. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- 3. In § 18 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absätz 2 ersetzt:
 - "(2) In Justizverwaltungs- und Gnadensachen und bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 StPO richtet sich die Art der Zeichnung nach Abschnitt II der AV über die Bezeichnung von Gerichten und Behörden in der Justizverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt."

II.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezeichnung von Gerichten und Behörden in der Justizverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

AV des MJ vom 15. 4. 1996 - 3130 - 106.33

Bezug: AV des MJ vom 10. 6. 1994 (MBl. LSA S. 1800)

Ι.

Abschnitt I der Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

"c) die Leiter der Zweigstellen der Staatsanwaltschaften die Amtsbezeichnung des Leitenden Oberstaatsanwalts unter Voranstellung des bestimmten Artikels und Beifügung des Namens der Gemeinde seines Dienstsitzes sowie - in einer zweiten Zeile - den Zusatz "Zweigstelle (Name der Gemeinde)","

Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des Satzes 2 Buchst. a, b, d bis f ist der Name der Gemeinde beizufügen, wenn er als Unterscheidungsmerkmal erforderlich ist und sich nicht auf andere Weise ergibt."

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"Nummer 2 Buchst. b und c gelten entsprechend, und

- a) bei Bescheiden nach § 172 StPO,
- b) in Gnadensachen mit der Maßgabe, daß die Anfügung der Angabe, Zweigstelle (Name der Gemeinde) unterbleibt."

II.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jahresbericht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes im Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 1995

Bek. des M.J vom 11. 4. 1996

Nachfolgend wird der Jahresbericht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 1995 bekanntgemacht:

- 1. Erste juristische Staatsprüfung
- 1.1. Zahl der Prüflinge

Aus dem Jahre 1994 waren im Prüfungsverfahren 26 Rechtskandidaten verblieben.